

BV/2024/1488-01

Beschlussvorlage
öffentlich



Satzung des Kinder und Jugendbeirates der Stadt Kröpelin

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 17.10.2024
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------------------	--------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates gemäß Anlage.

Sachverhalt

Mit Beschluss Nr. BV/2024/1386 hat sich die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin dazu ausgesprochen einen Kinder- und Jugendbeirat auszubilden. Der Bürgermeister wurde beauftragt die Grundlagen dafür vorzubereiten.

Mit Beschluss Nr. BV/2024/1477-01 wurde eine neue Hauptsatzung für die Stadt Kröpelin beschlossen in dieser ist die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates verankert. Die neue Hauptsatzung trat am 15.10.2024 in Kraft. Gemäß Hauptsatzungsatzung ist die Grundlage für die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates eine Satzung, welche als Entwurf in der Anlage 1 angefügt ist.

Diese wurde im Vergleich zu BV/2024/1488 dahingehend angepasst, dass die Regelungen hinsichtlich der Entschädigungen entfallen ist, da dies in der Hauptsatzung der Stadt schon mitgeregelt wurde.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Entwurf Satzung Kinder und Jugendbeirat
---	---

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Kröpelin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V 2024, S. 270), des Gesetzes zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V) vom 19.04.2024 und des § 9a der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 14.10.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin am 07.11.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Kröpelin wird ein Kinder und Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Beirat arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral. Er trägt den Namen: **„Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Kröpelin“**. Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung im Beirat aus.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendlichen. Er setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Jugendarbeit und Jugendhilfe.
- (2) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören die Unterstützung der Stadtvertretung, dessen Ausschüsse und des Bürgermeisters durchberatende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Kinder- und Jugendliche der Stadt Kröpelin betreffen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird von den entsprechenden Verantwortlichen der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten - die Kinder- und Jugendliche - betreffen - informiert.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Kinder und Jugendlichen zum Inhalt haben, an die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt zum Jahresende einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen Information an den Bürgermeister und die Stadtvertretung. Es steht dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden frei, diesen auch mündlich vor der Stadtvertretung zu halten.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 5-7 Mitgliedern.

(2) Die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Kröpelin können Mitglieder für die Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat den Fraktionen vorschlagen. Vorschläge sind aus den Fraktionen über die Verwaltung an die Stadtvertretung zu stellen. Die Mitglieder sollen durch ihr Wissen besonders geeignet sein, kinder- und jugendpolitische Interessen zu vertreten. Die Stadtvertretung bestellt die vorgeschlagenen Mitglieder. Sollten mehr als 7 Vorschläge eingegangen sein, bestimmt die Stadtvertretung anhand Ihrer Stimmen eine Nachfolgerliste.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirat sollten in der Regel im Alter von 11-21 Jahren sein, ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Kröpelin. Vollendet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates während der Amtszeit das 22. Lebensjahr, bleibt es bis zu Neukonstituierung des Beirates im Amt.

(4) Zur konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendbeirat lädt der Stadtvertretervorsteher / die Stadtvertretervorsteherin die von der Stadtvertretung berufenen Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person für dessen Vorsitz.

§ 5 Bestellung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Stadtvertretung bestellt die von den in § 4 (2) vorgeschlagenen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für den Zeitraum der Legislaturperiode der Stadtvertretung.

Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste Vorschlag der Nachfolgerliste als Nachfolgekandidat nach. Hierzu ist ein Beschluss zur Bestellung des Nachfolgekandidaten notwendig.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können durch Beschluss der Stadtvertretung abberufen werden.

(4) Ein Austritt aus dem Kinder- und Jugendbeirat ist aus wichtigem Grund möglich, dies ist schriftlich zu beantragen, die Entscheidung über die Abberufung trifft die Stadtvertretung.

(5) Gibt ein bestelltes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Kröpelin auf, scheidet das Mitglied aus dem Beirat aus.

(6) Nach Beendigung der Wahlperiode führt der bisherige Kinder- und Jugendbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung weiter.

§ 6 Vorstand

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird nach außen durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal, maximal viermal im Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirat ein.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben. Alle zum Geschäftsablauf wichtigen Regularien können darin festgelegt werden. Andernfalls ist die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin analog anzuwenden.

(4) Die Stadtverwaltung unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Kinder- und Jugendbeirat administrativ.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kröpelin, den xx.xx.2024

Thomas Gutteck

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend §5 Abs 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den xx.xx.2024

Thomas Gutteck

Bürgermeister